



# KUNDMACHUNG

*gemäß § 13 Abs. 1 und 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991,  
BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F..*  
Rechtswirksame Einbringen von Anbringen

## Adressen für Anbringen:

Für schriftliche Anbringen:	Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul
Für Anbringung mittels Telefax:	04264/2401-22
Für Anbringung mittels automations- Unterstützter Datenverarbeitung:	<a href="mailto:klein-st-paul@ktn.gde.at">klein-st-paul@ktn.gde.at</a>
Mündliche Anbringen:	Marktgemeindeamt Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul
Telefonische Anbringen:	04264/2401-0

## Amtsstunden:

Montag bis Donnerstag 07:30 bis 16:00 Uhr  
und  
Freitag 07:30 bis 13:00 Uhr

### **Anmerkung:**

Ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, der 24. Dezember und der 31. Dezember.

## Parteienverkehr:

Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

### **Anmerkung:**

Ausgenommen die gesetzlichen Feiertage, der 24. Dezember und der 31. Dezember.

## Gesetzliche Grundlagen:

**§ 13 (1)** Anträge, Gesuche, Anzeichen, Beschwerden oder sonstige Mitteilungen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, bei der Behörde schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich eingebracht werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die Behörde zu empfangen in der Lage ist. Einem mündlichen Anbringen ist unabhängig von der technischen Einbringungsform jedes Anbringen gleichzuhalten, dessen Inhalt nicht zumindest in Kopie zum Akt genommen werden kann. Als Kopie gilt jede inhaltlich unverfälschte Wiedergabe des Originals.

**Die Behörde hat die Adressen sowie die allenfalls bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen, unter welchen Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet kundzumachen.**

Langt ein Anbringen an einer nicht kundgemachten Adresse der Behörde ein, so ist es auf Gefahr des Einschreiters an eine kundgemachte Adresse weiterzuleiten.

**(5)** Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Behörde, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen nur während der Amtsstunden. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden binnen offener Frist in einer technischen Form eingebracht werden, die die Feststellung des Zeitpunktes des Einlanges ermöglicht, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

**Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten sind von der Behörde durch Anschlag an der Amtstafel sowie im Internet kundzumachen.**



Die Bürgermeisterin:

  
(Gabriele Dörflinger)